



## Statuten

- Name und Sitz** 1. Unter dem Namen „Initiative Musikwochen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Kassiers.
- Zweck** 2. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, vorwiegend Kinder und Jugendliche musikalisch weiterzubilden; Kurse, Lager und Veranstaltungen zu fördern, selbst durchzuführen oder sich an ihnen zu beteiligen.  
3. Die Planung und Durchführung der unter Art. 2 genannten Unternehmungen obliegt dem Vorstand, der hierfür die sachliche Verantwortung trägt.  
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Mitgliedschaft und Mittel des Vereins** 5. Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder Persönlichkeit offen, die darin etwas Berechtigtes sieht und gewillt ist, den Vereinszweck nach Möglichkeit zu fördern. Mitgliedschaft ist möglich als Einzel- oder Familienmitglied, Gönnermitglied oder Mitarbeitermitglied. Die Mitgliedschaft ist nicht Bedingung zur Teilnahme an den Unternehmungen des Vereins; sie schafft auch keine Vorzugsrechte auf Berücksichtigung.  
6. a) Die Mittel des Vereins bestehen aus:  
- den Mitgliederbeiträgen  
- den freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern  
- den Erträgen aus Veranstaltungen  
b) Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind für das laufende Geschäftsjahr geschuldet, auch wenn ein Austritt vor dessen Ende erfolgt.  
7. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung).  
8. Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenhandeln, können auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr der Anwesenden aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- Organisation** 9. Organe des Vereins sind:  
a) Die Mitgliederversammlung  
b) Der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den Beisitzern; deren Zahl bestimmt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Zur Mitarbeit können andere Mitglieder des Vereins herangezogen werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.  
c) Eine Geschäftsstelle  
d) Die Rechnungsrevisoren

- Obliegenheiten der Organe**
- 10. a)** Vorstand: Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er erarbeitet die Wirkungsschwerpunkte, verwaltet das Vermögen und unterstützt die Leiter in der Durchführung der Unternehmungen hinsichtlich der organisatorischen Belange.  
Die Unternehmungen werden vom Gesamtvorstand unter Vorlage des Budgets genehmigt.  
Er ist fernerhin besorgt für die Orientierung der Mitglieder über die Angelegenheiten des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung alljährlich vollständigen Rechenschaftsbericht.  
Er vertritt den Verein nach aussen.  
Bei Beschlüssen innerhalb des Vorstandes hat der Präsident den Stichentscheid.  
Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.  
Für die laufenden Geschäfte seines Amtes hat der Kassier Einzelzeichnungsbefugnis.  
Er plant und organisiert die einzelnen Unternehmungen, die der Verein selbst durchführt. Für die Leitung solcher Unternehmungen kann er auch Nicht-Mitglieder heranziehen. Ferner besorgt er die Koordination mit den Leitern von Unternehmungen, an denen sich der Verein beteiligt oder die er lediglich unterstützt.
- b)** Die Geschäftsstelle: Sie erledigt im Auftrage des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Die Führung der Geschäftsstelle kann auch einem Nicht-Mitglied übertragen werden.
- c)** Die Rechnungsrevisoren: Sie überprüfen die Abrechnungen der einzelnen Unternehmungen sowohl wie alljährlich die gesamte Jahresrechnung des Vereins.
- Mitglieder-versammlung**
- 11.** Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich einmal vom Vorstand schriftlich einberufen. Der Zeitpunkt und die Geschäfte müssen den Mitgliedern drei Wochen vorher bekanntgegeben werden. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder muss jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen ist.  
Zu Beschlüssen, die eine Abänderung der Statuten betreffen, ist 2/3-Mehrheit der zu der ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten und vom Aktua beurkundet.
- Geschäftsjahr**
- 12.** Kalenderjahr
- Auflösung**
- 13.** Entspricht es dem Verlangen von 3/4 der Mitglieder, so kann die Vereinigung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu.
- Verschiedenes**
- 14.** Das erste Geschäftsjahr dauert vom 29. Mai bis zum 31. Dezember 1987.
- 15.** Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 29. Mai 1987 genehmigt und treten sofort in Kraft.  
Für die Gründungsverhandlung  
Der Verhandlungsführer: Dr. R. C. Salgo  
Der Protokollführer: Reinhard Schläpfer  
Zürich, den 29. Mai 1987
- 16.** Die Änderung von Art. 1 wurde von der Mitgliederversammlung in Glarisegg am 7. August 1992 genehmigt.  
Der Präsident: Reinhard Schläpfer  
Der Aktuar: Peter Schlegel  
Glarisegg, den 7. August 1992
- 17.** Die Änderungen von Art. 5 und 6b wurden von der Mitgliederversammlung in Zürich am 7. Februar 1998 genehmigt.  
Der Präsident: Reinhard Schläpfer  
Der Aktuar: Christian Züllig  
Zürich, den 7. Februar 1998
- 18.** Die Änderungen von Art. 3, 9b, 9c (gestrichen), 9e, 10a, 10b (gestrichen), 10d und 13 wurden von der Mitgliederversammlung in Luzern am 23. März 2013 genehmigt.  
Der Präsident: Ruth Mersmann  
Der Aktuar: Schoschana Kobelt  
Luzern, den 23. März 2013